

# CHRISTIAN H. GLOECKNER ALS GEMEINSAMER VERTRETER

---

Christian H. Gloeckner, Laufertorgraben 2, 90489 Nürnberg

Kanzlei Mattil & Kollegen  
**RAe Mattil, Borowski**  
Thierschplatz 3

80538 München

**per Fax: 089 242938-25  
und Brief**

Christian H. Gloeckner  
Rechtsanwalt  
Gemeinsamer Vertreter

Laufertorgraben 2  
90489 Nürnberg

Telefon: +49 911 588885 0

Telefax: +49 911 588885 10

E-Mail: [gloeckner@bondcounsel.de](mailto:gloeckner@bondcounsel.de)

**Mein Zeichen: 1460-14**

**Datum: 09.02.2017**

## **Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KGa.A.**

**Hier: Ihre Mandatswerbung betreffend Anfechtungs-  
/Nichtigkeitsfeststellungsklagen gegen die Bestellung gemeinsamer  
Vertreter**

Sehr geehrter Herr Kollege Mattil,  
sehr geehrter Herr Kollege Borowski,

mir ist ein Rundschreiben Ihrer Kanzlei zur Kenntnis gelangt, in welchem Sie um die Erteilung von Klageaufträgen für Anfechtungs-/Nichtigkeitsfeststellungsklagen betreffend Beschlüsse von Gläubigerversammlungen von Wertpapiergläubigern aus Gesamtemissionen der Future Business KG a.A. zur Bestellung von gemeinsamen Vertretern werben. Wie Ihnen bekannt ist, bin ich durch solche Beschlüsse in einer Vielzahl von Gesamtemissionen zum gemeinsamen Vertreter von Orderschuldverschreibungsgläubigern der Future Business KG a.A. bestellt worden.

**1.**

Aus diesem gegebenen Anlass möchte ich, weil ich nicht ausschließen kann, dass Ihnen auf diese Werbung tatsächlich die von Ihnen gewünschten Klageaufträge teilweise erteilt werden, gegenüber Ihren bereits geworbenen und zukünftig noch Ihnen solche Aufträge erteilenden Mandanten ausdrücklich folgendes erklären:

Christian H. Gloeckner  
[bondcounsel.de](http://bondcounsel.de)  
Laufertorgraben 2  
90489 Nürnberg  
Deutschland

Telefon: +49 911 588885 0  
Telefax: +49 911 588885 10  
E-Mail: [gloeckner@bondcounsel.de](mailto:gloeckner@bondcounsel.de)  
Internet: [www.bondcounsel.de](http://www.bondcounsel.de)



Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 09.12.2015 (13 U 223/15) die Auffassung vertreten, dass meine Bestellung zum gemeinsamen Vertreter der Orderschuldverschreibungsgläubiger in einer von insgesamt 4852 emittierten Serien, namentlich in der Serie *FB06-3plus4-29.12.2006*, unwirksam sei. Das OLG Dresden hat seine Auffassung damit begründet, dass die beschlussfassende Gläubigerversammlung dieser Serie im Rahmen der durch das Amtsgericht Dresden erfolgten Einberufung an einem Formfehler leiden soll.

Weiter hat das OLG ausgeführt, dass Beschlüsse der Gläubiger **bei vor dem 05.08.2009 ausgegebenen Schuldverschreibungen** weder gemäß § 78 InsO direkt in der beschlussfassenden gerichtlichen Gläubigerversammlung angegriffen werden müssen, noch für die Geltendmachung von Beschlussmängeln eine Anfechtungsfrist von 1 Monat gemäß § 20 (3) 1 SchVG 2009 einzuhalten sei; abweichende sog. „*Opt-in-Beschlüsse*“ zur Anwendung des nach dem 05.08.2009 geltenden, „*neuen*“ Schuldverschreibungsrechtes könnten die Gläubiger nach Insolvenzeröffnung nicht mehr wirksam fassen. Daher könne man Beschlussfehler unbefristet als Nichtigkeitsgründe geltend machen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Oberlandesgericht Dresden hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache selbst zugelassen (§ 543 (2) ZPO) und der Bundesgerichtshof in Karlsruhe wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 2017 über die Revision entscheiden. Ich werde das Urteil des Bundesgerichtshofs nach seinem Vorliegen im Volltext auswerten und hierzu in angemessener Frist (insbesondere auch an dieser Stelle) Stellung nehmen. Sollte sich aus diesem Urteil ebenfalls eine unbefristet geltend zu machende Nichtigkeit von Beschlüssen der streitgegenständlichen Serie und anderer Schuldverschreibungsserien ergeben, **werde ich dies auch ohne die Notwendigkeit von gerichtlicher Nichtigkeitsfeststellung** beachten. Gegenwärtig besteht daher aus meiner Sicht kein rechtliches Interesse an der Erhebung einer hierauf gerichteten Feststellungsklage, worauf ich vorsorglich zur Vermeidung aus meiner Sicht wirtschaftlich nicht sinnvoller Kostenrisiken und willkürlicher justizieller Sachbefassung hiermit hinweise.

## 2.

Auch darf ich zum Ausdruck bringen, dass ich Ihre Vorgehensweise, sich zum jetzigen Zeitpunkt Mandatsaufträge ohne vollständige Aufklärung über die vorstehend zu 1. bezeichneten Tatsachen erteilen zu lassen, für unseriös halte. Ich bin dieser Meinung, weil Sie in dem Werbeschreiben Ihren (potentiellen) Mandanten einen Handlungs-/Fristendruck zur Mandatserteilung und Klageerhebung machen, von dem Sie als nach eigener Angabe spezialisierter Rechtsanwalt wissen müssen, dass er nicht existiert. Ist die Nichtigkeit des Beschlusses gem. § 20 SchVG geltend zu machen (das ist die von Ihnen beworbene „Anfechtung“), dann sind die entsprechenden Fristen gem. § 20 (3) SchVG längst abgelaufen. Handelt es sich um einen Nichtigkeitsgrund nach allgemeinen Regeln, so gibt es keinen Grund, den von Ihnen angesprochenen Wertpapiergläubigern vorzugaukeln, diese könnten ihre diesbezüglichen nur bis „Ende des Jahres“ geltend machen, weil ansonsten Verjährung drohe. Die Nichtigkeit unterliegt, weil es sich bei dem Recht sich hierauf zu berufen nicht um einen Anspruch handelt, nicht der Verjährung.

Die Führung der Nichtigkeitsfeststellungsklage ist deswegen nicht nur überflüssig, weil man lediglich die höchstrichterliche Entscheidung abzuwarten braucht (s.o. 1.). Sie ist es – eine Beschlussnichtigkeit zu Grunde gelegt - auch deswegen, weil sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger auch ohne, dass er vorher eine kostenpflichtige Klage auf deren Feststellung führt, auf die Nichtigkeit berufen könnte, falls zu einem konkreten Anlass irgendjemand die Wirksamkeit des Beschlusses gegen ihn verwendet.

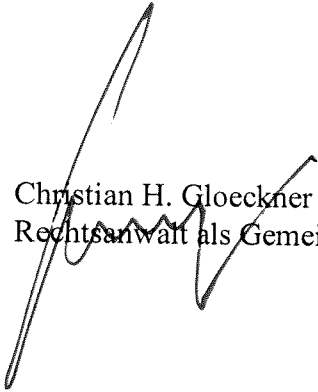
Es drängt sich daher auf, dass Sie die in Ihrem Schreiben wiedergegebene Fristgebundenheit und Erforderlichkeit einer Zivilprozesseinleitung durch Anfechtungs-/Feststellungsklage angegeben haben, um Gebühren an diesen Prozessen, die es nicht braucht, zu verdienen. Ihr vorausseilender Vorschlag, die Erteilung des Klageauftrages davon abhängig zu machen, ob man diese Kosten auf die Solidargemeinschaft der Rechtsschutzversicherten abwälzen kann, spricht diesbezüglich für Ihr schlechtes anwaltliches Gewissen.

3.

**Ich weise vorsorglich darauf hin, dass dieses Schreiben im Rahmen ihrer anwaltsvertraglichen Pflichten unverzüglich bzw. unverzüglich nach der jeweiligen zukünftigen Mandatserteilung an Ihre Mandanten zur Verfügung zu stellen ist.**

Es handelt sich bei diesem Schreiben außerdem um eine Tatsache, die einem Rechtsschutzversicherer im Rahmen der **Deckungsanfrage ungefragt zu offenbaren** ist, um diesem die Prüfung des Anspruchs auf Versicherungsleistung vollständig zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick darauf, dass **mutwillige Rechtsverfolgung regelmäßig nicht versichert ist.**

Mit kollegialer Hochachtung

  
Christian H. Gloeckner  
Rechtsanwalt als Gemeinsamer Vertreter